DIE WINZERFRAGE DER AHR UND IHRE LÖSUNG: ZUGLEICH ALS...

Franz Bresgen

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Winzerfrage der Ahr

und ihre Lösung.

Die Wortfassung der Ueberschrift könnte zur Bezeichnung des Gegenstandes der nachfolgenden Erörterungen genügen; damit aber ein Mißverständniß wirklich nicht entstehe, möge es noch ausdrücklich gesagt sein, daß es sich hier nur um den Winzer und den Weinbau an der Ahr handelt; die Anwendbarkeit auf andere Gegenden des rheinpreußischen Weingebietes bleibt competenterer Beurtheilung überlassen.

Es gibt drei für sich zwar verschiedene, dennoch aber in gegenseitiger Beziehung stehende Dinge, deren Zusammentreffen zu diesen Erörterungen die Veranlassung bietet. Zunächst ist es die Thatsache, daß die kostbarsten Weinberge fortfahren in ihrem Kaufwerthe zu sinken; dann das vom Medizinalrathe Dr. Mohr zu Coblenz unter dem Titel: „Der Weinstock und der Wein. Coblenz bei J. Hölscher. 1864." herausgegebene Buch und insbesondere dessen Kapitel über die Verbesserung des Weines; endlich die uns jetzt zuerst vorliegenden Verhandlungen des belgischen Landtages über das Gesetz vom 17. März 1856, betreffend die Verfälschung der Lebensmittel.

1. Die Verminderung des Kaufwerthes der Weinberge.

Die Thatsache, daß die kostbarsten Weinberge der Ahr, und namentlich auch diejenigen des Walporzheimer Berges eine dauernde Kaufwerthverminderung erfahren haben, ist nicht mehr zu bestreiten. Auch der Landrath des Kreises Ahrweiler gibt hiervon in der von ihm im Juli 1863 veröffentlichten Kreis-Statistik Zeugniß, indem er Seite 24 sagt: „Die Weinberge sind überall im Preise gefallen. Namentlich für die in den bessern Lagen wird nur ausnahmsweise der Ankaufspreis wieder erzielt." In der That ist diese Preisverminderung in den letzten Jahren rascher zu Tage getreten, sie ist um so auffallender, als in derselben Zeitperiode das Grundeigenthum fast überall gestiegen ist und sie ist von so großer Erheblichkeit, daß sie für die Zukunft Bedenken erregen kann. Handelte es sich nämlich früher nur um den Werth des Jahresertrages, so handelt es sich gegenwärtig zugleich auch um den Bestand des Vermögens-Kapitales; die Verminderung des Ertragswerthes, welche, wenn sie dauernd ist, stets wohl die Verminderung des Kapitalwerthes nach sich ziehen wird, hat, so lange Letzteres nicht eingetre-

*

Digitized by Google

ten, nur augenblickliche Nachtheile; die Verminderung des Kapitalwerthes aber ist für die Eigenthümer, also die Bürger des Staates, wie für den Staat als Gesammtheit von unberechenbaren Folgen.

Jene kostbaren Weinberge, welche nur durch Aufbrechen und Zerkleinern des Bodens und mittelst terrassenförmiger Aufmauerung ermöglicht worden, sind das Werk vieler Jahrhunderte; sie sind an die Stelle öder werthloser Felsklippen und Bergabhänge getreten; sie sind also geschaffen mit vielem Aufwande an Zeit, an Arbeit, an Geld. Der Preis dieser Weinberge ist daher nicht der Preis des natürlichen Bodens, sondern hauptsächlich der Preis menschlicher Arbeit. Je künstlicher und kostbarer aber diese Arbeit ist, desto vergänglicher wird sie sein. Stehen die Kosten der Erhaltung und der Herstellung nicht mehr im Verhältnisse zum Kaufwerthe, so ist der allmälige Verfall die unausbleibliche Folge. — Es gab eine Zeit, deren sich die gegenwärtig im Mannesalter stehenden Bewohner der Ahr recht lebhaft erinnern werden, in welcher die Oeden und die Felsklippen der sonnigen Bergabhänge rasch zu kostbaren Weinbergen verwandelt worden sind; sie war auch für den Arbeiter die Zeit des Verdienstes, weil im Winter nur in den seltenen Fällen ganz widerwärtiger Witterung die Arbeit ruhte. Diese Zeit und diese Thätigkeit ist verschwunden, kostbare Neu-Anlagen gehören zu den seltenen, vielleicht darf man sagen, meistens zu den Noth-Fällen.

Das Sprichwort: „Weinland — armes Land" bekundet, daß Geldschätze beim Winzer selten anzutreffen gewesen sind. Da nun der Ertrag der Weinberge kein regelmäßiger, sondern ein an die Gunst der Jahre geknüpfter ist, so hat der Winzer stets des Kredites bedurft, welcher ihm vormals auch in ausgedehnter Weise zur Seite stand. Man borgte dem Winzer willig, weil „ein gutes Jahr" die Schulden der „schlechten Jahre" tilgen konnte und weil unbezweifelte Rechtschaffenheit die Zahlung gewiß sein ließ. Aeltere Leute gedenken noch gerne dieser Zeit und die jüngere Generation erzählt bei passender Gelegenheit die im Volksmunde beruhenden Beispiele überaus einfacher und höchst ehrlicher Schuldentilgung. Es möge genügen, jenes alten Männchens von Walporzheim zu erwähnen, welches den ganzen Erlös seines guten Herbstes ungezählt in den Schooß des Kittels nahm, denselben seinem Gläubiger, einem oft gepriesenen Unterstützer der Winzer, mit zaghafter Besorgniß, er möchte nicht ausreichen, auf den Tisch schüttete und freudigen Antlitzes das Haus verließ, als er nach Tilgung seiner mehrjährigen Schulden noch ein ansehnliches Sümmchen übrig behalten. Solcher Personal-Kredit ist zu Grabe gegangen, indem er zunächst sich verwandelte in einen Personal-Kredit mit Rücksicht auf das reale Besitzthum; aber auch dieser letztere hat vielfach dem Real-Kredite Platz gemacht, indem an die Stelle einfacher Forderungen die hypothekarischen getreten sind. Und der Real-Kredit? Muß nicht auch dieser sich mindern und theilweise gänzlich verschwinden mit der Verminderung des Kaufwerthes der Weinberge? Man verzichte auf die Schilderung kommender Zeiten; wir möchten lieber Gutes als Schlimmes weissagen; der allwissende und allmächtige Gott möge Alles zum Bessern lenken! Aber auch die Menschen, die es betrifft, mögen nicht die Hände ruhig in den Schooß legen.

Digitized by Google

Auch der Staat ist sehr berührt von der vorhin beschriebenen Wandelung, er muß großes Interesse an der fernern Gestaltung nehmen.

Die Winzer sind zu allen Zeiten unter der Last ihrer schweren Arbeiten, welche sie mit unverwüstlicher Hoffnung verrichtet haben, gute treue Bürger gewesen; die Hoffnung erhielt Thätigkeit und Ausdauer und damit Sittlichkeit und Religiösität; die „Hoffnung baut", so sagt das Sprichwort, „die Weinberge, wie die Liebe die Kinder zieht". Die „Hoffnung" hat sich vermindert; sie besteht nicht mehr allenthalben; der Staat bleibt nicht unberührt, wenn sie verschwindet.

Es ist bereits angeführt, daß die kostbarsten Weinberge an die Stelle öder Bergabhänge und Felsen getreten sind; der Winzer war es, welcher von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Geschlecht zu Geschlecht, Jahr aus Jahr ein seine Arbeit und wiederum den Lohn seiner Arbeit auf die Kultur der Berge verwandt hat; aber der Staat ist es, welcher hieraus durch Steuern manchfacher Art hohe Summen erhoben hat, die ihm ohne die härteste Arbeit und die ausdauerndste Genügsamkeit des Winzers niemals hätten zufließen können; der Staat also darf seine Mitwirkung nicht versagen, wenn es gelten sollte, das Geschick des Winzers zum Guten zu leiten. Der Winzer hat die Kultur in den ehemals wüsten Felsschluchten verbreitet, der Staat muß helfen, wenn es gilt, dieselbe zu erhalten. Die Winzer haben sich, vermehrt zu einer dichten Bevölkerung des jetzt romantischen Ahrthales, um den Staat verdient gemacht; der Staat darf sie nicht im Stiche lassen. — —

Die Gründe, welche die vorhin bezeichnete Wandelung herbeigeführt haben, sind mancherlei; sie werden als unabänderlich zu betrachten sein, in so weit sie in der Veränderung der Zeiten und in der damit verknüpften Aenderung der Menschen gefunden werden mögen. Großen Antheil werden daran haben der Weinbau selbst oder einzelne Zweige desselben, die nothwendiger Weise gestiegenen Löhne, der kostspieligere Dünger, die theureren Pfähle; die Hauptursache jedoch ist die sich immer mehr ausbreitende Fabrikation des Weines.

2. Der Weinstock und der Wein von Friedrich Mohr.

Die Landwirthschaft, von welcher der Weinbau ein Theil ist, steht nicht mehr auf dem Standpunkte bloßer praktischer Erfahrung; sie ist vielmehr eine „Wissenschaft" geworden, seitdem sich die gelehrtesten Männer im Fache der Naturwissenschaften und insbesondere der Chemie mit derselben befaßt haben. Die Wissenschaft hat Wahrheiten entdeckt, deren Einführung in die Praxis die Stellung des Landwirthes wesentlich bessern muß; sie gibt Aufschlüsse, deren Verwerthung manchen Vortheil bringt; die Anwendung ihrer bereits erprobten Lehren ist fast Bedingung des Bestehens geworden. Die Wissenschaft ergriff zwar zunächst und am Meisten diejenigen Zweige der Landwirthschaft, deren Ertrag unmittelbar oder mittelbar zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen aller Menschen gehört, aber sie hat sich bereits auch in lohnender Weise mit dem Weinbau beschäftigt, sie hat bewiesen, daß auch hier die bloße Praxis nicht mehr ausreicht, sie hat Wahrheiten erforscht, deren Ausbeutung dem Winzer zu großem Nutzen gereichen wird.

Digitized by Google

Das Buch von Friedrich Mohr, wenn die Empfehlung desselben in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahr 1863, Nummer 9, auch etwas überschwenglich und unmäßig erscheint, hat auf dem Gebiete des Weinbaues hin und wieder Fingerzeige gegeben, welche der Winzer nicht unbeachtet lassen darf. Es genüge hier die Hinweisung auf die Abhandlung über „Entwickelung und Bau" des Weinstocks, deren genaue Kenntniß die nothwendigste Vorbedingung der richtigen Behandlung dieser Kulturpflanze ist, auf die Nachweisungen der mineralischen Bestandtheile des Holzes, der Blätter, der Frucht und die damit in engster Verbindung stehende Lehre vom Düngen, sowie auf die Auseinandersetzungen über Behandlung der abgelesenen Trauben, über das Wesen und die Leitung der Gährung, über den Wein im Fasse.

Wir stimmen mit dem General-Sekretär Thilmany zu Bonn, dem Rezensenten des Buches in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in dem Wunsche überein, daß in jeder Gemeinde der Ahr ein Mann sein möge, welcher, nachdem er sich jene Lehren zum Verständnisse zu bringen und zu eigen zu machen vermocht hat, dieselben in Winzerversammlungen vortragen und im Weinberge praktisch in's Leben führen möge; die Empfehlung aber, daß „jeder Winzer das Buch im Hause haben sollte", können wir nicht unterstützen, und zwar nicht allein wegen des Kostenpunktes, sondern weil wir bei der Mehrzahl wegen des Mangels genügender Vorbildung vom Nicht- wie vom Miß-Verstehen überzeugt sind, obgleich der Verfasser sich bemüht hat, in möglichst faßlicher Weise zu schreiben; das Verständniß besonders des Unanwendbaren ist nicht weniger nothwendig als des Anwendbaren, und das Mißverständniß ist gemeinhin schädlich.

Mögen endlich auch die Winzer für wahr halten, daß der übliche Weinbau, so ausgezeichnet er auf Grund bloßer Erfahrung sein mag, an der Hand der Wissenschaft großer Fortbildung fähig ist; möchten sich die Einsichtigsten zusammenthun, um die von der Wissenschaft erforschten Wahrheiten in die Praxis einzuführen und zum Gemeingute Aller zu machen: darin würde gewiß ein erhebliches Scherflein zur Ausbildung des Weinbaues und zur Besserung der Verhältnisse des Winzers liegen.

Ein anderer und zwar ein Haupttheil des Buches ist die Abhandlung über die Verbesserungen des Weines. Wir müssen hierbei etwas länger verweilen, weil diese Angelegenheit für die Lage des Ahrwinzers von der größten Bedeutung geworden ist und weil wir hier Auslassungen des Verfassers begegnen, von welchen wir glauben, daß sie die Grenze wissenschaftlicher Forschung und deren Einführung in die Praxis überschreiten, und die Zurückführung in die Schranke lauterer Wahrheit und vielleicht auch der bessern Sitte dringend erfordern.

Wenn vom Ahrweine die Rede ist, so wird darunter allgemein der rothe Wein, der sogenannte Ahrbleichert, verstanden. Er hat, wenn die Gährung des Mostes mit den Traubenschalen, aus deren innerer Seite der Farbstoff sich löst, geschehen ist, eine dunkelrothe oder im ersten Jahre sogar eine dunkelviolette Farbe. Dieselbe steht mit der Bezeichnung Ahrbleichert in scharfem Widerspruche und hat schon häufig bei Nichtkennern den Verdacht der Täuschung erregt. Seitdem sich der Geschmack der Weintrinker geändert hat und der jüngere Wein besser als der alte virne mundet, kennt man im

Digitized by Google

Handel den bleichen, den Ahrbleichert nicht mehr. Die Farbe des Rothweines verdünnt im Laufe der Zeit, sie fällt mit andern Stoffen zu Boden und bleicht ab, sobald ein höheres Alter, welches vor Zeiten beliebt war, eintritt. Nicht minder aber ist auch eine bleiche Farbe die Folge einer kürzern Gährung des Mostes mit den Schalen und so vermöchte der Ahrwinzer wohl, vielleicht aber auf Kosten vortrefflicher Eigenschaften seines Erzeugnisses, den Ahrbleichert auch jetzt noch dem Trinker zu bieten, ohne den Gaumen durch virnen Geschmack zu beleidigen.

Die beste Sorte des Ahrweines hat sich unter dem Namen „Walporzheimer" stets eines großen Rufes in der Reihe der Naturweine erfreut. Friedrich Mohr sagt von ihm (Seite 3): „Der edle Ahrbleichert, der Walporzheimer, der mit Bordeaux und Burgund in die Schranken tritt, wächst hart an der nördlichen Grenze des Weinbaues;" er stellt ihm (Seite 81) von deutschen Rothweinen nur den Aßmannshäuser zur Seite. Beide werden größtentheils aus der blauen Spät-Burgundertraube gewonnen.

Die bessern Weinberge der Ahr, fast überall aus zerschlagenem und verwittertem Thonschiefer bestehend, haben meist eine gegen Nord und Ost geschützte Lage und liefern, wenn sie sich auch hart an der nördlichen Grenze des Weinbaues befinden, alle Zeit, d. h. selbst in ungünstigen Jahren, einen wohlschmeckenden Wein. Hierauf beruhte eben der weitverbreitete Ruf und der rasche Absatz, welcher dem Winzer in früherer Zeit zu großem Vortheile gereichte; es fehlte an Konkurrenten unseres deutschen Vaterlandes, weil besonders auch das Rothweingebiet von Aßmannshausen ein räumlich sehr beschränktes ist. Erst die Weinverbesserungen, welchen man, ganz gewiß so weit und so lange ihnen die streng wissenschaftliche Unterlage fehlt, wohl mit Recht das Eigenschaftswort „sogenannte" beisetzen darf, haben dieses Verhältniß geändert.

Zuerst wurden geringere Sorten Rothwein durch Zugaben zu den Trauben genießbarer gemacht; weiße Weine, nachdem ihre Säure künstlich vermindert, wurden durch blaue Beeren (Liguster-, Flieder-, Heidel-Beeren) zu Rothwein gefärbt; Aepfelsaft und Wasser und Gott weiß was sonst noch wurde hinzugefügt; man fabrizirte endlich ohne Wein und ohne Trauben; — und Alles gab Rothwein. Damit eröffnete man die Konkurrenz, indem man auf die Nichtkenntniß des Trinkers und auf den Reiz eines geringern Preises spekulirte, und man schwächte oder vernichtete gar das Vertrauen auch in das edelste Erzeugniß des Ahrthales, indem man dessen längst erprobten weit verbreiteten Namen zur Bezeichnung des Geschmieres mißbrauchte. Daß solche Weinkunst zumeist außerhalb des Ahrthales, wo man zur Verkaufbarkeit des Weines die Kunst, oder wie es richtiger gesagt ist, die unkünstige Künstelei bedurfte, oder ganz außerhalb des Weinlandes, wo man aus Erwerb- und Gewinnsucht das Pfuscherhandwerk betrieb, geübt worden ist, unterliegt keinem Zweifel. Jedoch wird man einräumen müssen, daß die Künstelei theilweise auch Eingang in's Ahrthal selbst gefunden hat, vielleicht aus leichtfertiger Nachahmung oder übelverstandener Nothwehr, in jedem Falle, wie wir meinen, zum Gesammtschaden seiner Bewohner.

Die durch die weite Ausbreitung der Weinfabrikation vor und noch herbeigeführten Zustände sind von einer Seite eingangs geschildert; es sei hier noch ferner hervorgehoben, daß die Winzer der Ahr in der überwiegend

Digitized by Google

großen Mehrheit die Stelle eines Weinziehers nicht mehr einnehmen, da sie ihren Wein nicht mehr selbst keltern, daß sie vielmehr zu Traubenziehern hinabgesunken sind, indem sie, meist wohl aus Geldbedürfniß und Nothwendigkeit, gleich nach der Lese ihre Trauben veräußern.

Es hat zu allen Zeiten einsichtige Männer gegeben, welche die bösen Folgen der Handlungen ihrer Gegenwart kennzeichneten und davor warnten, wenn es ihnen auch nicht immer gelungen ist, das richtige und nach den Verhältnissen mögliche Mittel für die Abhülfe zu finden; und so gab es auch Männer, welche auf dem Grunde jener Fabrikation das allgemeine Unglück des Ahrwinzers vorhergesagt und sich bemüht haben, derselben, wenn möglich sogar durch ein Verbot des Staates, Schranken zu setzen. Es ist zu hart, ja man kann es verwegen nennen, daß Friedrich Mohr alle diese Männer, indem er sie in ein Bündel greift, mit dem Male des puren Eigennutzes brandmarkt, indem er sie zu Monopolisten stempelt, welche lediglich ihr eigenes Interesse verfolgt hätten, indem er damit zugleich leugnet, daß ihnen die Liebe und die Sorge für das Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen gelegen haben könne. Wir haben immer erkannt, daß die Fabrikation des Weines im Allgemeinen, möge man sie Verbesserung oder Verfälschung heißen, in unserm Staate, welcher *auf dem Gebiete der Industrie* eine weitgehende Freiheit zuläßt, einem Verbote nicht unterworfen werden würde; allein wir bestreiten die Gerechtigkeit und die Billigkeit jenes schwer verletzenden Urtheils Friedrich Mohr's um so mehr, als ihm in hohen Kreisen ein nicht unbedeutender Grad von Autorität zur Seite zu stehen scheint. Irren konnten jene Männer, auch bei der lautersten Absicht! Oder sollte Friedrich Mohr wähnen, daß er auf keiner Seite, in keinem Vorschlage seines Buches geirrt habe, und sollte er so unbefangen sein zu glauben, daß er allein das edle Streben besitze, die Wohlfahrt Anderer fördern zu helfen und daß es Niemanden geben könne, welcher Zweifel in die Uneigennützigkeit *seines* Handelns setzt? Wie würde er mit Entrüstung erfüllt sein, seine Augenbrauen bewegen und seine Lippe bebend zum Donnern erheben, wenn man es wagte, den Spieß in gleicher Weise gegen ihn zu kehren.

Doch wir wollen auch hier Gerechtigkeit walten lassen und jetzt schon anführen, daß Friedrich Mohr seine Weinverbesserungs-Lehre auf die Forschungen der Wissenschaft stützt, und daß auch er die rohe, unwissenschaftliche Fabrikation als Schmiererei bezeichnet (Seite 216). Wir kommen später hierauf zurück.

Daß sich die Lokal-Abtheilung Ahrweiler des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mit der Frage des Winzers und des Weinbaues befaßt hat, war in der Natur der Sache, in den Verhältnissen und nicht weniger in den Vereinsstatuten vom 27. Sept. 1851, welche die Förderung der Landwirthschaft und deren Interessen für den Zweck des Vereines erklären, begründet. Dieses Recht, welchem *wir* die Pflicht zur Seite stellen, ist auch niemals bestritten oder bekrittelt worden, wohl aber das in Ausübung desselben vorgeschlagene Mittel.

Es war am 6. März 1861, als die Generalversammlung der Lokal-Abtheilung bei Anwesenheit von etwa 130 ihrer Mitglieder, wovon vielleicht nur die Hälfte dem Winzerstande angehört hat, die Frage der Weinfabri-

Digitized by Google

kation ihrer Berathung unterzog. Sie kam zu dem Resultate, daß die Fabrikation des Weines an sich, ohne Unterschied der Weise, in so fern sie die Grenze, welche das Strafgesetzbuch vorzeichnet, nicht überschreite, mit Erfolg nicht zu bekämpfen sei; es sei also ein anderer Weg aufzusuchen, auf welchem den Uebeln, die sie erzeugt, entgegen gewirkt werde; als einen solchen Weg erkannte sie den Versuch, auf dem Gebiete der Gesetzgebung die Scheidung der Fabrikation des Weines von dessen unverfälschten Produktion zu erwirken. Es heißt in dem im Drucke erschienenen Protokolle über die Verhandlungen jener Versammlung:

„Die Weinfabrikation hat, geleitet durch die Ermittelungen der Chemie und deren allgemeiner verbreiteten Lehren, ohne Rücksicht auf das Verständniß derselben, gefördert durch reizende Beispiele großen Geldgewinnes, unterstützt durch unbeschränkte allmälig jede Besorgniß entfernende Duldung, — und endlich dann durch Uebung und Gewohnheit erhoben über die Zweifel des beunruhigten Gewissens, die weitesten Dimensionen angenommen. — — — — — — Der Rothwein des Ahrthales kannte vormals kaum eine beeinträchtigende vaterländische Konkurrenz; Klima, Lage und Boden desselben haben noch keinen Jahrgang im reinsten Zustande ungenießbar gelassen, und der Winzer, vermochte er auch nicht Reichthümer zu erwerben, erfreute sich raschen Absatzes. Konkurrenz begann mit der Fabrikation und der Fabrikation ward der Sieg; dieser Sieg aber ist kein gerechter, kein sittlicher."

„Die Fabrikation, zuerst das Geheimniß Weniger, wurde heimlich betrieben und der Fabrikant war sich der Täuschung bewußt, weil er wußte, daß sein Käufer Naturwein zu kaufen wähnte; und obschon heute der Konsument wohl weiß, daß fabrizirt wird, so besteht doch noch die Täuschung. Ist es denn zweifelhaft, nach welchem der Weintrinker greifen würde, dem gekünstelten oder dem natürlichen Weine?"

„Der Fabrikant stützt sich beim Verkaufe nicht auf die Fabrikation; sein Schild ist nicht das Produkt *seiner* That, sondern das Erzeugniß der Natur; die Kunst, *wie* er sie betreibt, bleibt auch heute noch verheimlicht: denn es gibt nicht *einen* Chaptal, *einen* Gall, *einen* Petiot, sondern Chaptal's, Gall's, Petiot's in den ausgedehntesten Schattirungen und Karrikaturen. Darum ist der Sieg der Fabrikation kein gerechter, kein sittlicher, weil sie sich im Allgemeinen nicht als solche darstellt, weil sie mißbräuchlich die Firma der Produktion führt, weil sie diese — ihren Gegner — mit *deren* Waffe bekämpft und — tödtet."

„Dies ist das Uebel, welches zu heben; nicht also die Fabrikation, sondern der Uebergriff des Fabrikanten in das Gebiet des Produzenten, *nicht also die Freiheit der Industrie, sondern deren ausnutzende Täuschung.* Wie das Gesetz*) eines Nachbarlandes bewirkt hat, daß man beim Verkaufe „façonirten" Cognac vom ächten unterscheidet, so soll ein heimisches Strafgesetz verordnen, daß das Weinfabrikat nur als solches verkauft werde. Das preußische Strafgesetz kennt neben dem Betruge den „strafbaren Eigennutz" und dieser Titel würde es sein, welcher den geeigneten Paragraphen aufzunehmen hätte."

*) Dieß ist das Gesetz Belgiens vom 17. März 1856, welches weiter unten abgedruckt und aus den Verhandlungen der belgischen Kammern erläutert werden wird. Es war damals der Lokal-Abtheilung nur dem Rufe nach bekannt.

Digitized by Google

Die Versammlung nahm hierauf den Vorschlag zur Fassung eines solchen Paragraphen in folgender Weise einstimmig an:

„Wer unter Zugabe anderer Stoffe als Weintrauben bereiteten Wein, wissend, daß er in solcher Weise bereitet ist, ohne Angabe dieser Bereitung verkauft oder verkaufen läßt, soll mit Geldbuße bis zu 1000 Thaler und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden."

und beauftragte die Direktion mit Direktoren anderer Lokal-Abtheilungen des Weinlandes in Verbindung zu treten, um zu veranlassen, daß diese Frage der Tagesordnung der Generalversammlung des Centralvereins, welche im September desselben Jahres zu Trier stattfand, einverleibt werde.

Die Direktion der Lokal-Abtheilung führte den ihr ertheilten Auftrag aus, die Frage kam als erster Gegenstand auf die Tagesordnung der Weinbau-Sektion bei der Generalversammlung in Trier und wurde am 2. September daselbst eingehend behandelt. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist abgedruckt in der Vereins-Zeitschrift, Januarheft 1862. Wir halten es, mit Rücksicht auf die Auslassungen Friedrich Mohr's auf Seite 202 und 203 seines Buches, sowie auf das Verständniß der nachfolgenden Widerlegung für nöthig, das Protokoll, so weit es diese Sache betrifft, hier aufzunehmen. Es lautet:

Sektion für Weinbau.

Die erste Sitzung wurde am 2. Sept. in dem dazu bestimmten Lokale, nachdem die Ansammlung der Mitglieder von 8 Uhr Morgens an abgewartet worden war, gegen 9 Uhr eröffnet.

Um den etwa noch später eintretenden Mitgliedern die Theilnahme an der Berathung des ersten Gegenstandes des Programms, welcher als der wichtigste angesehen wurde, möglich zu machen, wurde auf den einstimmig genehmigten Vorschlag des Vorsitzenden mit der zweiten Frage begonnen.

Hierauf wurde übergegangen zur Berathung der Nummer 1 des Programms, nämlich des Antrags auf Erlaß eines Gesetzes folgenden Inhalts:

„Wer unter Zugabe anderer Stoffe als Weintrauben bereiteten Wein, wissend, daß er in solcher Weise bereitet ist, ohne Angabe dieser Bereitung verkauft oder verkaufen läßt, soll mit Geldbuße bis zu 1000 Thlr. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden."

Der Vorsitzende begründete den Antrag; er sagte im Wesentlichen: zur Bezeichnung des Gegensatzes gebrauche er der Kürze wegen die Ausdrücke Produktion und Fabrikation, indem er unter dem letztern die Beimischung jedes andern Stoffes als Weintrauben bei Bereitung des Weines begreife, während der erstere die Weinbereitung nur aus Weintrauben bezeichne. — Der Kampf gegen die Fabrikation sei nicht weiter fortzuführen, viel weniger wieder aufzunehmen, weil in unserm Staate der Industrie volle Freiheit gewährt werde und weil insbesondere das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium auch nach seiner Neubildung der Fabrikation des Weines zugethan sei, wie aus seinem Jahresberichte für 1860 an des Herrn Ministers Excellenz erhelle; es möge daher die Wache, daß sich die Weinfabrikation

Digitized by Google

innerhalb der Grenzen der Strafgesetze bewege, der gerichtlichen Polizei überlassen bleiben; — es sei aber die Freiheit eine Zwillingsschwester der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit könne ohne Wahrheit nicht bestehen*); darum müsse die Freiheit der Fabrikation des Weines mit Wahrheit gepaart sein; es sei ein Unrecht, daß die Fabrikation sich im eigennützigen Geldinteresse der Firma der Produktion bediene und dieses Unrecht sei zu verbieten, resp. zu bestrafen; — das gegenwärtige Strafgesetzbuch bezeichne unter dem Titel „Strafbarer Eigennutz" Handlungen als strafbar, welchen der Verkauf fabrizirten Weines ohne die Angabe, daß es Fabrikat sei, wohl an die Seite gesetzt werden könne und es werde keinen redlichen Interessenten geben, welcher durch das beantragte Strafgesetz sich verletzt fühle, — nicht der Konsument, weil er in die ersehnte Lage komme, fordern zu können, daß er wisse, was er trinke, — nicht der Produzent, weil ihm endlich Gerechtigkeit werde gegen die Ausbeutung seiner Firma, — nicht der Fabrikant, weil ihm die Bahn geöffnet werde, mit unbefangener Freiheit seiner Kunst nach deren Werth Eingang und Anerkennung zu verschaffen; — freilich gebe es neben den Meistern der Weinfabrikation ein Heer von Stümpern und sollte deren Getriebe durch jenes Gesetz Beschränkung erfahren, so sei dies eine allgemeine Wohlthat nicht weniger für die Fabrikationsmeister, wie für Konsumenten und Produzenten; — man möge sich jedoch in Bezug auf den Erfolg eines dem Antrage entsprechenden Strafgesetzes nicht täuschen; dasselbe werde wegen der Schwierigkeit des Beweises das Uebel nicht heben, sowie es noch Diebe, Brandstifter, Meineidige, Betrüger gebe; allein ein Strafgesetz des Staates habe neben dem angedrohten Uebel der Strafe noch die moralische Seite des Verbotes der That; werde die Strafe als die verdiente Folge des verübten Unrechts nicht überall eintreten, so bestehe doch das moralische Gewicht des Gesetzes, welchem ein jeder ehrenhafte Staatsbürger die Achtung nicht versagen könne; — schließlich verwahre er sich gegen die Meinung, als sei der Antrag, weil er aus der von ihm geleiteten Lokal-Abtheilung, welche denselben bei Anwesenheit von 130 Mitgliedern einstimmig beschlossen habe, hervorgegangen sei, hauptsächlich gegen solche gerichtet, welche im Bereiche derselben wohnen; er erfreue sich mancher zustimmenden Erklärung aus andern Weinbau treibenden Lokal-Abtheilungen, an deren Vorstände er sich vor Einbringung des Antrags behufs ihrer Mitwirkung gewendet habe. — Nachdem der Direktor der Lokal-Abtheilung Kreuznach, Herr Oberförster Grosholz, das Letztere bestätigt hatte, gaben alle Anwesenden, worunter Mitglieder der Weinbau treibenden Lokal-Abtheilungen Ahrweiler, Koblenz, Kreuznach, Saarburg, Wittlich und Trier sich befanden, dem Vortrag des Vorsitzenden ihre volle ungetheilte Zustimmung. — Gegen den Schluß dieser Verhandlung trat noch der Herr Dr. Ludwig Gall von Trier ein; er wurde mit dem Gegenstande der Berathung bekannt gemacht, worauf er zunächst erklärte, ein Separatvotum abgeben, dann aber, da er hierzu einige Zeitungsartikel, welche ihm nicht zur Hand seien, bedürfe, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, weil er zu spät in die Ver-

*) Beck, die Güterkonsolidation p. 6.

Digitized by Google

sammlung gekommen sei. — Demnach wurde der Antrag, so wie er zur Berathung vorlag, einstimmig zum Beschluß erhoben.

Dieser Beschluß der Sektion wurde, nachdem er, um der durch § 21 b der Statuten vom 27. Sept. 1851 vorgeschriebenen Form zu genügen, von mindestens 15 Vereinsmitgliedern unterzeichnet worden, rechtzeitig dem Vereinspräsidenten mit dem Antrage, denselben auf die Tagesordnung der Plenarversammlung zu stellen, überreicht. Der Präsident brachte den Antrag nicht auf die Tagesordnung des Plenum, dagegen legte er denselben unter Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten dem Vorstande zur Beschlußnahme vor. Der Vorstand verhandelte darüber in seiner Sitzung zu Bonn vom 20.—22. Januar 1862 und beschloß mit großer Majorität*) folgende motivirte Tagesordnung:

„In Erwägung, daß es zwar wünschenswerth ist durch ein Gesetz herbeizuführen, daß der fabrizirte Wein als solcher dem Abnehmer erkennbar gemacht werde, daß es aber an ausreichenden Mitteln zu dieser Erkennbarkeit bis jetzt fehlt, geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Der Vorstand erklärte sich hiernach im Prinzipe mit dem Antrage einverstanden. Daß der Grund zur Ablehnung nicht zutrifft, werden wir nachweisen; jedoch halten wir des deutlichern Zusammenhanges wegen für zweckmäßig, vorher noch in der geschichtlichen Mittheilung bis zum Schlusse fortzufahren.

Als die Lokal-Abtheilung im März 1862 in ihrer regelmäßigen Generalversammlung (damals zu Remagen) zusammentrat, erstattete in Abwesenheit des Direktors dessen Stellvertreter, welcher auch die Lokal-Abtheilung in der Vorstandssitzung zu Bonn vertreten hatte, Bericht über diese Angelegenheit. Es heißt darüber in dem durch den Druck veröffentlichten Protokolle:

„Hier berührt der Vorsitzende in Kürze die Resultate der jüngsten Centralvorstandssitzung zu Bonn; als von besonderm Interesse bezeichnet er den Uebergang zur Tagesordnung — bezüglich des Antrags der Weinbau-Sektion, — ein Gesetz zum Schutze der Weinproduktion zu erstreben; — er führt aus, daß, nachdem der Antrag in der Sektionssitzung zu Trier einstimmig zum Beschlusse erhoben worden, nach den Statuten nur noch die Plenarsitzung der Generalversammlung kompetent sei, darüber zu entscheiden, und nirgend sei dem Centralvorstande eine solche Kompetenz eingeräumt. Die Versammlung (ca. 150 Mitglieder) beschließt hiernach einstimmig, daß die Entscheidung der Generalversammlung in diesem Jahre zu Kreuznach unterbreitet werden solle."

Die Lokal-Abtheilungs-Direktion beantragte nun die Aufnahme der Frage in das Programm der Central-Generalversammlung in Kreuznach; um indessen die Widersprüche zu mindern, generalisirte sie ihren Vorschlag dahin: „Das Königliche Staatsministerium zu bitten, im Wege der Gesetzgebung nach Art des von der Weinbau-Sektion der Generalversammlung zu Trier am 2. Sept. 1861 angenommenen Gesetzvorschlages eine Scheidung der fabrizirten von den reinen Traubenweinen bewirken zu wollen."

*) Zur Minorität gehörten die Vertheidiger des Antrags der Weinbau-Sektion.

Digitized by Google

Die Frage wurde in allgemeiner Wortfassung in 6ter Reihe auf die Tagesordnung der Central-Generalversammlung gebracht; sie kam dennoch wiederum nicht zur Verhandlung, weil sie, wie uns mehrseitig versichert ist, allerseits, auch von den Vertheidigern derselben, wegen Mangels genügender Zeit abgesetzt worden ist. Dahingegen ergibt das Protokoll über die Verhandlungen der Weinbau-Sektion zu Kreuznach, daß zwar in die Berathung der Frage eingetreten wurde, ein befriedigender Austrag aber bei der Verschiedenheit der Ansichten wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen ist.

Gegenüber dem im Voranstehenden der Wahrheit gemäß berichteten Vorgange schreibt Friedrich Mohr Seite 202:

(1) „Nachdem man den Zusatz von Zucker nicht verbieten und verhindern „konnte, wollte man ein Gesetz hervorrufen, was den Fabrikanten bei einer „Strafe von 1000 Thaler oder entsprechendem Gefängnisse nöthigen sollte, „beim Verkaufe zu erklären, ob der Wein Naturwein oder aufgebessert sei. (2) „Ein solches Gesetz wäre ein todtgeborenes Kind gewesen, wenn es keine Zei„chen gibt, woran man den verbesserten Wein zuverlässig erkennen kann, „und wenn diese Zeichen nicht so sicher sind, daß der Richter danach urthei„len kann. (3) Aber eine Strafe von 1000 Thaler für eine nicht straf„fällige Handlung, wie der Zusatz von Zucker zu armem Traubensaft, war „doch zu stark, so daß sowohl der Gesammtvorstand des rheinpreußischen „landwirthschaftlichen Vereins als auch die Generalversammlung zu Kreuznach „(1862) ihr Veto einlegte und die Sache von der Tagesordnung absetzte. „(4) Körperliche Haft für einen Zuckerzusatz zum schwachen Moste, oder „das Verschweigen desselben! Das war zwar boshaft, aber dumm."

Schon der bloße Vergleich dieses Angriffs mit dem wirklichen Vorgange zeigt, wie wenig gerecht, wie wenig wahrheitgetreu derselbe ist; wir werden jedoch, Satz für Satz folgend, dem Angreifer, zum Theil aus seinem eigenen Buche, sein Unrecht beweisen; er möge nicht übel nehmen, wenn wir seine Auslassungen an passender Stelle gebührend zeichnen.

Was die im ersten Satze angeführte Geldstrafe von 1000 Thaler betrifft, so hat Friedrich Mohr die beiden zwar kleinen, aber vielbedeutenden Wörtchen „bis zu" gänzlich übersehen oder verschwiegen. Wer nur einmal in das preußische Strafgesetzbuch geblickt hat, weiß, daß die Geld- wie die Gefängnißstrafen in engeren oder weiteren Begrenzungen abgemessen sind, deren Anwendung nach der Lage des Falles dem Strafrichter überlassen bleibt. Der § 17 des Strafgesetzbuches setzt die geringste Geldbuße auf einen Thaler fest und jene beiden Wörtchen bedeuten also nach dem bestehenden Rechte von 1 bis 1000 Thaler gemäß Ermessen des Richters. Soll man annehmen dürfen, daß einem Manne, wie Friedrich Mohr, diese einfachste aller Strafrechtsbestimmungen hat fremd bleiben können? — In Bezug auf die Gefängnißstrafe hat er dann wiederum unerwähnt gelassen, daß der von der Lokal-Abtheilung Ahrweiler vorgeschlagene Gesetzentwurf nur den Wiederholungsfall (Strafgesetzbuch §§ 58 bis 60) d. h. die Wiederholung derselben strafbaren Handlung ungeachtet der schon einmal geschehenen Verurtheilung mit dieser Strafe bedrohte. — Damit man sich von dem Ungrunde dieses Angriffs noch mehr überzeuge, wollen wir die §§ 268 und 269 des Strafgesetzbuchs, welche sich im Titel vom „Strafbaren Eigennutze" befinden und deren Nachbar zu werden der

Digitized by Google

Gesetzvorschlag der Lokal-Abtheilung bestimmt gewesen ist, als Beispiel hersetzen; sie lauten in kurzer Form: „§ 268. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterieen veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft. Den Lotterieen sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausstellungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten." Wäre Friedrich Mohr im Rechte, so dürfte er auch hier in die Welt rufen: Das Ausspielen einer Uhr, eines Bildes, eines Gebetbuches, — und 500 Thaler Strafe! Der Richter aber wird nach Prüfung des Falles vielleicht nur auf einen Thaler erkennen. „§ 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden." — Auch dieser § erläutert die Sache zur Genüge.

Aber das ist noch nicht alles Unrecht, welches Friedrich Mohr im angeführten ersten Satze zugefügt hat. Wir haben geschichtlich nachgewiesen, daß die Direktion der Lokal-Abtheilung, als sie in Folge des Beschlusses ihrer Generalversammlung zu Remagen vom 12. März 1862, die Aufnahme der Sache in die Tagesordnung der Central-Generalversammlung zu Kreuznach betrieb, ausdrücklich auf jenen speziellen Gesetzentwurf verzichtet hat, indem sie die Wahl der Fassung und das Strafmaß dem Ministerium anheimgeben wollte. Dieß ist geschehen, um absichtlichen und unabsichtlichen falschen Deutungen zuvorzukommen; Friedrich Mohr's Buch kennt freilich die Abänderung nicht, obwohl schon der Vergleich der Programme beider Central-Generalversammlungen zu Trier und zu Kreuznach davon Zeugniß gibt.

Im zweiten Satze des Angriffs wiederholt Mohr die Gründe, welche den Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins in seiner Sitzung zu Bonn vom 20. bis 22. Januar 1862 bewogen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen. Wir sagten bereits oben, daß diese Gründe nicht zutreffen; den Beweis wollen wir jetzt und zwar zunächst aus Mohr's Buche selbst führen.

Bevor wir an diesen Beweis herantreten, müssen wir den Satz selbst nochmals vorführen. „Ein solches Gesetz", schreibt Friedrich Mohr, „wäre ein todtgeborenes Kind gewesen, wenn es keine Zeichen gibt, woran man den verbesserten Wein zuverlässig erkennen kann und wenn diese Zeichen nicht so sicher sind, daß der Richter danach urtheilen kann." Wir können nicht wohl annehmen, daß Friedrich Mohr mit dem Worte „wenn" die Bedingung des einzelnen Falles aussprechen wollte, in der Voraussetzung oder mit dem Anerkenntnisse, daß es Fälle gebe, in welchen jene Zeichen „zuverlässig" und „sicher" erkannt werden können. Würden wir uns in unserer Annahme irren, muß man uns zugeben, daß es dennoch solche Fälle gibt, so wäre für sie das Gesetz kein „todtgeborenes Kind" geworden. Es scheint uns aber, daß Friedrich Mohr nach einem uns bekannten Sprachgebrauche das Wort „wenn" anstatt des Wortes „weil" gebraucht habe; diese Annahme würde übereinstimmen mit dem Motive der Tagesordnung des Vereinsvorstandes „daß es aber an ausreichenden Mitteln zu dieser Erkennbarkeit bis jetzt fehlt", wobei Mohr ja mitgewirkt hat; sie findet auch Unterstützung darin, daß der oben angeführte 3. und 4. Satz nur von einem

Digitized by Google

Zusatze von Zucker zu armem Traubensafte oder schwachem Moste spricht. Wie dem aber sein möge, wir behaupten, daß es nicht allein Fälle gibt, in welchen die Fabrikation (wir reden hier zunächst nur von der chemischen, wissenschaftlichen Nachweisung) nachweisbar ist, sondern daß diese Fälle in der bisherigen praktischen Uebung die Mehrzahl bilden.

Friedrichs Mohr's Ausführungen „vom Wein" geben die natürlichen Bestandtheile der Trauben und des Weines in ihren Grenzen ziemlich genau an. Der Verfasser selbst versteht unter „Wein" nicht jedes weinähnliche Gemisch, da er (Seite 115) bei der Weinverbesserung „in Betrachtung gezogen wissen will, ob diejenigen Stoffe in genügender Menge vorhanden sind, welche das gegohrene Getränk erst zum Weine machen"; er betrachtet diejenige Behandlung der Trauben und des Weines nur als Verbesserung, welche sich innerhalb der Grenzen der Bestandtheile eines guten oder auch vorzüglichen Naturweines bewegt; er gibt zu, daß eine zu große Menge von Zucker oder von Alkohol im Weine den künstlichen Zusatz des einen oder andern dieser Stoffe beweise, indem er selbst die Mengen, welche im besten Naturweine enthalten sein können, feststellt (Seite 138); er nennt (Seite 216) die Zugabe unreinen Traubenzuckers selbst „eine wirkliche Schmiererei" und wird gerne gestatten, diesen Ausdruck auf alle diejenigen Zusätze anzuwenden, welche zu den Bestandtheilen des natürlichen Weines nicht gehören; vielleicht wird er sogar zugeben, daß dann eine Weinverfälschung vorhanden ist, „wenn man das nicht in reinster Form zusetzt, was schon darin ist und darin in größerer Menge sein sollte"; (Seite 202) oder wenn man das höchste Maaß dessen, was darin sein kann, selbst auch in reinster Form überschreitet.

Hierin liegt der Beweis, welchen zu liefern wir unternommen haben; denn es ergibt sich, daß auch Friedrich Mohr anerkennt und anerkennen muß, daß es Fälle der Weinfabrikation gibt, welche selbst auf wissenschaftlich-chemischem Wege zur Ueberzeugung nachgewiesen werden können. Kehren wir nun einen Augenblick zu der Begründung des Gesetzentwurfes zurück, welche die Lokal-Abtheilung Ahrweiler bewog, denselben einzubringen und die Weinbau-Sektion, denselben einstimmig anzunehmen; so sehen wir, daß es sich dort viel weniger um die auf wissenschaftlicher Erforschung beruhenden, als um jene Fabrikationen handelt, welche von dem zahllosen Heere unwissenschaftlicher Stümper geübt wird, viel weniger um einen der Natur des Weines angemessenen Zusatz reinsten Zuckers handelt, als um die gemeine Fabrikation, die auch Mohr Verfälschung nennt.

Wenn sonach der Gesetzentwurf schon allein auf Grund der wissenschaftlichen Forschung kein „todtgeborenes Kind" geblieben wäre, so sind doch noch alle jene Beweismittel übrig, aus welchen der Strafrichter seine Ueberzeugung schöpfen kann, schöpfen soll und wirklich schöpft. Es ist entschuldbar, daß dem gelehrten Verfasser, — nach dem Rufe gelehrt auf dem Gebiete der Chemie, — eine juristische Auffassung und juristische Kenntnisse nicht innewohnen; nicht entschuldbar aber scheint uns die Weise, wie er sich über nackte Thatsachen hinwegsetzt. Wir unterlassen weitere juristische Ausführungen, nur wollen wir noch hervorheben, 1) daß französische Strafrichter auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1851 viele Weinfabrikanten verurtheilt haben, obschon die Mischung der Gesundheit nicht schädlich war,

Digitized by Google

jedenfalls doch auch auf Grund ihrer aus den vorgeführten Beweismitteln geschöpften Ueberzeugung, und 2) daß das belgische Gesetz vom 17. März 1856, wie wir unten zeigen werden, noch viel weiter geht und recht häufig auf dem hier behandelten Gebiete Anwendung finden würde, wenn Belgien ein Weinland wäre und wenn also die Weinbereitung unter Verwendung anderer Stoffe als Weintrauben, welche das belgische Gesetz ohne Unterschied Verfälschung nennt, daselbst in dem Maaße wie bei uns geschähe und geschehen könnte.

Indem wir uns zum 3. Satze wenden, verweisen wir bezüglich der wiederholten Aeußerung über die 1000 Thaler auf das zum ersten Satze Gesagte. Der Verfasser bekundet, wenn das Irren nicht Absicht war, den Mangel richtiger Auffassung. Es sollte nicht „der Zusatz von Zucker zu armem Traubensafte", den auch wir nicht für strafbar halten, bestraft werden, sondern es wurde mit Strafe bedroht die Handlung der Täuschung des Käufers; der Käufer, welcher reinen Wein zu kaufen wähnt, sollte nicht über den Gegenstand des Kaufs im Irrthume gelassen werden; der Verkäufer sollte seine Kenntniß der geschehenen Mischung offenbaren; er sollte, was in der Verheimlichung nur liegen kann, keinen Gewinn ziehen aus dem Irrthume des Käufers, welchen er (Verkäufer) zu heben im Stande war. Also nicht die Handlung des Zusatzes von Zucker wurde verboten, sondern die bewußte und lediglich darum verschwiegene Täuschung, weil die Angabe der Wahrheit das Kaufgeschäft und den damit verknüpften Gewinn möglicher Weise vereiteln könnte. — Daß die Weinfabrikation dem Fabrikanten Vortheil bringt und daß sie den fabrizirten Wein in Konkurrenz mit dem natürlichen setzt, sagt Friedrich Mohr da, wo er die Widersacher des puren Eigennutzes beschuldigt, selbst, und daß die Weintrinker, wenn ihnen die Wahl zwischen nur aus Trauben, oder durch Zusatz noch anderer Stoffe bereitetem Weine klar vorliegt, bis heute, der Regel nach, zu dem ersteren greifen, wird er nicht bestreiten.

Daß es nicht wahr ist, daß der Gesammtvorstand des landwirthschaftlichen Vereins den Gesetzvorschlag unbedingt verworfen hat, daß derselbe vielmehr im Prinzipe mit demselben einverstanden gewesen ist und nur die überzeugende Ermittelung der Strafbarkeit, wie wir gezeigt haben, irrig allgemein für unmöglich gehalten hat, steht mit klaren Worten in dem motivirten Beschlusse vom 20.—22. Januar 1862. Ueber die Absetzung von der Tagesordnung der Generalversammlung zu Trier liegt ein Schriftstück nicht vor; glaubhafter Mittheilung zufolge wurde in dieselbe allseitig, auch von den Vertheidigern der Sache, gewilligt, weil wiederum die zur erschöpfenden Behandlung nöthige Zeit gefehlt habe. In dem Protokolle über die Verhandlungen der Weinbau-Sektion zu Kreuznach ist neben der Verschiedenheit der Ansichten die Kürze der Zeit geradezu als Grund für den Mangel eines befriedigenden Austrags der Sache angegeben.

Beim 4. Satze haben wir uns nur noch mit den Worten: „Das war zwar boshaft, aber dumm" zu beschäftigen, weil der übrige Inhalt schon vorhin seine Beantwortung gefunden hat.

Friedrich Mohr ist uns persönlich zu wenig bekannt, als daß wir uns psychologisch ein Urtheil über ihn erlauben dürften; wir würden sonst, wenn wir uns sämmtliche Verhandlungen, wie sie oben wahrheitgetreu vor-

Digitized by Google

getragen worden sind, vergegenwärtigen, zu der Annahme gelangen, daß beide von ihm gebrauchten Eigenschaftswörter, wenigstens in gewisser Beziehung, auf ihn selber passen müßten. Der unbefangene Beurtheiler des ganzen Herganges dieser Angelegenheit muß sich darüber wundern, daß ein Mann wie Friedrich Mohr zunächst eine Lokal-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins, welcher seit ihrem Bestehen, wie wir meinen, ein günstiges Urtheil über ihre Thätigkeit und ihr Streben nach Erfüllung ihrer statutenmäßigen Aufgabe zur Seite steht und welche, wie alle Lokal-Abtheilungen, aus Männern der verschiedensten Berufsklassen gebildet ist, — und sodann die Mitglieder des Centralvereins, welche sich zu Trier nach öffentlicher Verkündigung des zu berathenden Gegenstandes in der Weinbau-Sektionsversammlung zusammengefunden und sich einstimmig für den Vorschlag der Lokal-Abtheilung erklärt haben, — also zwei nach dem bestehenden Grundgesetze des Vereins gebildete Körper in einem der Welt vorgelegten, der Königin des Landes gewidmeten Buche für boshaft erklären konnte! Wir, die wir thätigen Antheil an den betreffenden Verhandlungen gehabt haben, weisen diese öffentliche Schmähung für uns selbst sowohl, wie als Vertreter der Lokal-Abtheilung und als Vorsitzender der Weinbau-Sektion bei der Generalversammlung zu Trier hiermit öffentlich zurück; wir können nicht anerkennen, daß irgend ein anderes Mitglied in mehr uneigennütziger Weise die Zwecke des landwirthschaftlichen Vereines verfolgt hat; wir machen insbesondere solchen Vorrang Friedrich Mohr ausdrücklich streitig. Nein, nicht Bosheit hat jenes Bestreben hervorgerufen, sondern das Bewußtsein einer guten, einer gerechten That.

Ob nun aber das Beginnen der Lokal-Abtheilung und Derjenigen, welche sich ihrem Vorschlage angeschlossen haben, nicht „dumm" gewesen sei? — Wir hoffen, daß der Leser beim Schlusse unserer Erörterungen in Stand gesetzt sein wird, selbst darüber zu urtheilen; wir müssen unsere öffentlichen Handlungen dem öffentlichen Urtheile unterwerfen. Wo es gegen uns ausfallen sollte, da werden wir Trost suchen an der Genossenschaft der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt Belgiens, — der Kammer der Volksvertreter, dem Senate und dem Könige Leopold.

Wir verweilen endlich nicht bei der Ausdrucksweise, so sehr sie auch abweicht von der gebildeten Sprache der Schrift wie der Rede, — weil wir nicht wissen, ob sie nur eine Erinnerung aus dem studentischen Leben oder der Ausfluß einer nach eigenem Bedünken über andere Menschenkinder erhabenen Stellung ist.

Nachdem wir unrichtige Angaben berichtigt und unbegründete Ausfälle genügend, und, wie wir meinen, gebührend zurückgewiesen haben, ist uns noch übrig die von Friedrich Mohr empfohlene Weinverbesserungsweise in ihrer Anwendbarkeit auf das Ahrthal zu beleuchten. Wir beschreiben dieselbe nur in großen Zügen, indem wir das Einzelne dem Nachlesen des Buches überlassen.

Wir führten bereits an, daß eine Methode in Frage steht, welche auf den Erforschungen der Wissenschaft beruht; wir haben hinzuzufügen, daß es sich nicht allein um Verbesserung des natürlichen Traubensaftes handelt, sondern zugleich auch um eine Vermehrung des Weines, welche sich zum Dreifachen und noch weiter erstreckt.

Digitized by Google

Die Hauptbestandtheile jedes Traubensaftes sind Wasser, Zucker und Säure; aus dem Zucker entsteht durch die Gährung der Geist, während die Säure der Trauben die Säure des Weines bedingt. Die Mengen von Zucker und Säure bewegen sich, je nach Gattung und Reife der Trauben, in ziemlich fester Begrenzung; eines gewissen Quantums von Säure bedarf es zum Wohlgeschmacke des Weines und die Verwandelung des Zuckers in Geist kennt gleichfalls ihr Maaß; die Verbesserung des Weines besteht in Vermehrung zu wenig vorhandenen Zuckers und in Verminderung der zu reichlich vorhandenen Säure, beides bis zur entsprechenden Menge. Zu große Vermehrung des Zuckers bewirkt, daß der Ueberfluß unverwandelt als Zucker im Weine zurückbleibt und zu Nachgährungen und Nachtheilen führen kann, während zu große Verminderung der Säure fade Weine hervorbringt. Die Vermehrung des Zuckers geschieht durch Zusatz von Zucker (in möglichst reiner Form), die Verminderung der Säure durch Zusatz von Wasser.

In diesen Sätzen liegt im Allgemeinen die Lehre von der Verbesserung des Mostes oder des Weines; zu gleicher Zeit tritt diejenige Vermehrung ein, welche aus dem Zusatze von Zucker und Wasser hervorgeht. Solche Vermehrung indessen ist nur eine nebensächliche; außer derselben besteht noch die Hauptvermehrung in folgender Weise.

Von den zerkleinerten Trauben wird der Most entweder sogleich oder im Laufe „einiger Zeit" abgezapft und in den Keller gebracht; man läßt ihn entweder als Naturwein vergähren oder er wird nach vorhin beschriebener Art, nachdem man die Prozente der Säure und des Zuckers ermittelt hat, mit Zucker und Wasser versehen. Dann gießt man auf die zurückgebliebene Traubenmasse eine dem abgezapften Moste gleiche Menge Wasser; die Masse wird zugedeckt, dann und wann umgerührt, nach ein bis zwei Tagen wiederum abgezapft, und nachdem die genügende Menge Zucker darin gelöst ist, in ein zweites Faß zum Keller gebracht. Diese Operation soll zwei- bis dreimal wiederholt werden können, so lange ein genügendes Quantum von Säure sich ergibt. Die Fässer im Keller sind so auszuwählen, daß sie bis auf 4 Zoll gefüllt werden, weil die Gährung diesen leeren Raum erfordert.

Wir haben bei dieser Weinbereitungs-Methode bisher weder vom Riech- noch vom Farb-Stoffe gesprochen. Die Riechstoffe sollen so häufig in der Traube gegenwärtig sein, daß selbst der dritte Aufguß ein genügendes Bouquet erhalte; bei weißen Trauben sollen die Aufgüsse schöner als der Naturwein gefärbt sein; vom rothen Farbstoffe sprechen wir später.

Wer den Weinbau der Ahr und sein Erzeugniß etwas näher kennt, wird mit uns das Urtheil fällen, daß die beschriebene Verbesserungs- und Vermehrungs-Methode nur wenig Anwendung zu finden geeignet ist; sie scheint auf die Weißweingebiete berechnet, welche größere Mengen Säure erzeugen und einen besondern Farbstoff nicht fordern.

Der Rothwein der Ahr bedarf in der Regel der Verbesserung nicht; er hat in der Güte Jahr um Jahr alle Konkurrenz zu bestehen vermocht; er ist beeinträchtigt durch die Menge, nicht durch innere Vorzüge, welche die Fabrikation ihm zur Seite gesetzt; die Vermehrung jedoch mit Zucker und Wasser trifft noch weniger zu, so sehr sie finanziell dem

Digitized by Google

Winzer Bedürfniß wäre. Das Ahrthal hat mit seiner rothen Traube den natürlichen Vorzug einer geringen Menge von Säure und in den meisten Jahrgängen einer genügenden Menge von Zucker; ja selbst in minder günstigen Jahren ist der Säuregehalt nicht überwiegend, wenn auch die Zuckermenge einer mäßigen Vermehrung bedürfen mag. *Zuckerzusatz in erheblicher Menge wird nicht vergohren zu Geist und Wasser macht den Ahrwein fade.* Das Letztere weiß man schon lange; denn darauf beruht die Einstellung der Lese bei regnerischem Wetter.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Frage der Farbe. Nur in der Schale der Traube enthalten, wird sie während der Gährung gelöst und mit dem Weine verbunden (Seite 153); die Entwickelung *dunkeler* Farbe, nach dem Bedürfnisse der Zeit und der Mode, beansprucht längere Gährung; es genügt nicht das Abzapfen des Mostes in „einiger Zeit" nach dem Zermalmen der Trauben; es bedarf des Daseins von Geist, dem Produkte der Gährung, in Verbindung mit Säure (Seite 153). Friedrich Mohr lehrt diese Sätze, ja er bestätigt (Seite 185), es stehe nicht fest, „bis zu welchem Zeitpunkte eine genügende Menge Farbestoff aufgenommen ist." — Nach vollendeter Gährung erscheinen die blauen Schalen gebleicht, sie sind röthlich, ja fuchs bei geringerer Güte der Trauben. „Je saurer der Most ist," sagt Mohr, „desto schneller ist der Farbstoff gelöst"; wir aber fügen hinzu: desto bleicher die Farbe des Weines. Möge es sein, daß in *verschiedenen* Jahren Zucker und Farbstoff verschiedene Verhältnisse zeigen, daß ein Jahrgang, welcher größere Mengen von Zucker erzeugt, in Bildung des Farbstoffs gegen geringere Jahre zurücksteht; reifere Trauben jedoch überragen an Farbstoff die saurern des *nämlichen* Jahres. Wenn nun v. Babo (Seite 154) die Trauben auf Hürden getrocknet und demnächst die „Schillerfarbe" beklagt hat, so kann wohl die Klage auf die eigene Handlung, die den Farbstoff unlöslicher machte, sich gründen.

Hiernach leuchtet es ein, daß ohne Zusatz von Farbe, wenn man die nöthige Säure auch hätte, die Mohr'sche *Vermehrungs*-Methode die Ahr nicht beglückt. Und der Zusatz von Farbe? Ob Mohr ihn gestattet? Die Antwort bedarf einer näheren Prüfung, da er selbst vom Zusatze der Farbe nicht spricht.

„Macht man," so schreibt Mohr (Seite 152), „vergleichende Versuche mit blauen Beeren verschiedener Pflanzen, so findet man, daß der blaue Farbestoff aller Beeren (der Hollunder-, Brom-, Maul-, Heidel-Beeren und Trauben) ein und derselbe Körper ist." Dann heißt es auf Seite 202: „Es ist keine Verfälschung, wenn man das in reinster Form zusetzt, was schon darin ist, und darin in größerer Menge sein sollte." — Wenn man beide Sätze vereinigt, so ist der Zusatz des Farbstoffes anderer Beeren als Trauben keine Verfälschung, sofern die vorhandene Menge nicht zureicht und der Zusatz in reinster Form sich befindet. Nun aber sind wir (Seite 153) belehrt, daß „der Farbestoff der rothen Weine durch ein ziemlich weitläufiges Verfahren erst rein dargestellt worden ist"; wir schließen daraus, daß es Farbstoffe in *reinster* Form in genügender Menge zum Zusatze im Handel nicht gibt, und wir hoffen, daß der Verfasser des Buches, welches das Zuthun unreinen Zuckers Geschmier nennt, die *Gesammtmasse* der Beeren, wo sie auch immer, — auf Bäumen, an Hecken, im Walde, — sich finden,

Digitized by Google

für unzulässig erachtet. Wir schließen, so lange wir anders nicht wissen, die schwarze Malve nicht aus, mag auch die rheinische Akademie bei der Welt-Ausstellung in London „für die bestgetrockneten Blätter zu Wein-Couleuren" gekrönt sein.

Ein kurzes Wort noch sei uns vergönnt zum andern Theil der Bedingung: „wenn man das in reinster Form zusetzt, was darin in größerer Menge sein sollte." — Die rothen Trauben der Ahr enthalten an Farbstoff, zum Färben des eigenen Saftes, genügende Mengen; es fehlt daran also nicht. Gießt man Wasser hinzu und will man das Quantum des Weines selbst bis zum Dreifachen mehren, so wird der Mangel des Farbstoffs die Folge eigener That, die Zugabe würde nach jener Bedingung zur Fälschung.

Darin, daß die Wein-Vermehrungs-Methode Friedrich Mohr's an der Ahr nicht Anwendung finden könne, treffen wir zusammen mit einem Gutachten, welches die Lokal-Abtheilung Ahrweiler des landwirthschaftlichen Vereins schon 1853, als es sich um die Einführung des Gall'schen Verfahrens handelte, abgab. Wir würden glauben, die Sache für unseren Zweck genügend beleuchtet zu haben, wenn wir die schon besprochene Werthverminderung der besten Weinberge der Ahr nicht hier in das hellste Licht zu setzen vermöchten.

Die Vermehrung des Weines durch Aufguß von Wasser zu den entmosteten Trestern setzt große Mengen von Säure voraus. Säure enthalten die guten Trauben der Ahr für den eigenen Saft nicht zu viel, am wenigsten jedenfalls jene, welche den „edlen Ahrbleichert gewähren, der (Seite 3) mit Bordeaux und Burgund in die Schranken zu treten vermag". Wenn nun geringere Trauben der Flächen oder abseitiger Lagen die Säure enthalten, welche zu großer Vermehrung des Weines, wenn auch mit Zusatz von Farbe zu dienen sich eignet, so würden geringe oder gar die geringsten Parzellen an Ertragswerth die besten besiegen und als Folge wäre die Entwerthung dieser bewiesen. Denn die Weinvermehrungs-Methode, wie sie von Mohr uns gezeigt ist, stellt einen Kunstwein in Aussicht, der mit dem besten Naturwein sich messe, welcher, wie wir es behaupten, wegen des niedern Preises, wegen Unkunde und Täuschung des Trinkers und wegen noch anderer Dinge den Absatz des edlen Weines beeinträchtigt und den Lohn für den Winzer zu seinem Ruine vermindert.

Wir glauben noch weiter schreiten zu dürfen. — Setzt man als wissenschaftlich begründet und alsdann von Mohr auch gestattet, den Zusatz von Farbstoff voraus, so bedarf es der blauen Traube zum Rothwein nicht mehr, die weißen werden genügen; die weißen würden die blauen Trauben bedrängen, weil sie in größerer Menge als diese am Weinstock gedeihen und weil sie zudem die Stoffe enthalten, die die Vermehrung des Weines durch Wasser erfordert. Es soll ja nach Mohr (Seite 154) auch die blaue Traube nur Spielart der grünen sein. Da nun Versuche, einen edlen Weißwein im Ahrthal zu ziehen, wie man uns sagte, noch niemals gelangen, so müßte der Ahrwinzer noch mehr seinem Schicksal verfallen. Gehen wir weiter, so folgt, daß fertig gegohrener Weißwein, wenn er vom Farbstoff der Beeren oder der Malve gefärbt ist, die rothen Weine ersetzt und zuletzt folgt nur noch der Schritt, die Theile des Weines, — bestehend aus

Digitized by Google

Geist aus Säure aus Wasser aus Farbe aus Riechstoff, — in gutem Verhältniß zu mischen und — Wein ist gemacht, selbst ohne die Traube. — — Der edle Ahrbleichert„ der Walporzheimer, — der Genoß von Burgund und Bordeaux, und vom Aßmannshäuser der Bruder, — er müßte der Reihe der edeln Erzeugnisse der Erde entschwinden!

In der That sind wir der Meinung, daß der Rückgang des Weinbaus der Ahr und die Entwerthung der Berge, wie wir gesagt, hauptsächlich beruht auf der Verfälschung des Weines, — von der Verbesserung nach wissenschaftlicher Forschung hinab bis zum ausgemachten Geschmiere, hinab vom Zusatze des Zuckers zum Moste bis zur Bereitung des Weines ohne die Traube.

Es gereicht uns zu einigem Troste, daß Friedrich Mohr (Seite 203) das Kapitel „Von der Verbesserung des Weines“ mit folgendem Satze schließt: „Wenn sich die Kunst einmal dahin verliert, daß man aus Sägemehl oder Steinkohlentheer Wein machen wird, dann mögen die Herren wiederkommen und über Konkurrenz klagen“. Daß die „Kunst“, welche freilich nicht auf wissenschaftlicher Begründung, oder wenigstens nicht auf derjenigen, welche Friedrich Mohr für zulässig erachtet, beruht, selbst ohne Trauben und ohne wirklichen Wein Wein braut und daß also jetzt schon auf eine auch von Mohr verdammte Weise Wein gemacht werde, ist nicht schwer zu beweisen; wir meinen, es müßte zu diesem Beweise des „Theers und des Sägmehls“ nicht erst bedürfen. Wenn wir andererseits nicht danach streben, daß der Fabrikation des Weines, und also am wenigsten derjenigen, welche auf die Forschungen der Wissenschaft sich gründet, irgend ein staatliches Hinderniß in den Weg gelegt werde; ja wenn es dahin gekommen ist, daß wir das *volle Verständniß der wirklichen Fabrikationskunst*, damit sie „der ganzen Menschheit und also auch dem Winzer“ und damit sie dem Aermern nicht weniger wie dem Vermögendern zu gut komme, allgemein verbreitet wünschen müssen: dann meinen wir, sollte ein Boden gewonnen sein, auf welchem sich Friedrich Mohr mit uns zur Erstrebung desselben Zieles vereinigen könnte.

Wir finden nicht, weshalb Friedrich Mohr sich erzürnt gegen jenen Gesetzentwurf; der vorgegebene Grund ist widerlegt, und sein Interesse, da er Werth setzt auf das Produkt seiner Kunst, müßte zusammenfallen mit jenem des Winzers, welcher sein edles Erzeugniß unverwechselt sehen möchte. Gibt es unentdeckbare Fälle auf diesem Gebiete, so wie nicht alle Brandstifter überführt, nicht alle falsch geschworenen Eide bestraft werden, so werden zumeist es Diejenigen sein, welche, in der Uebung heimlich gehalten, streng auf den bewährten Forschungen der Wissenschaft basiren. Die Strafe besteht ja auch nicht, damit sie auferlegt werden muß, sondern damit sie ausgesprochen werden kann; und die Strafbarkeit einer Handlung hängt nicht ab von der Möglichkeit des Beweises, sondern von dem Begriffe der menschlichen Gesellschaft über das Unrecht.

Digitized by Google

„Ja der Norden soll auch leben,
„Und was lebt, soll sich erfreu'n,
„Darum schaffet nur erfindend
„Mit dem Weinstock Euch den Wein.(S.203)

Aber laßt nicht Eure Kinder
Ohne Taufe von Euch zieh'n,
Bleibet ihnen immer Vater,
Gebt sie namenlos nicht hin.

Schämet Euch nicht Eures Sohnes,
Schreibt ihn keinem Ander'n an!
Mög' er dann, zu Eurer Freude,
Wandern als ein Ehrenmann.

3. Das Gesetz des Königreichs Belgien vom 17. März 1856 über die Verfälschung der Lebensmittel.

Im Königreiche Belgien, welches, wie die preußische Rheinprovinz, vormals zu Frankreich gehört hat, wurde das französische Strafgesetzbuch (Code pénal) eingeführt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches sind folgende:

Art. 328. Wer verfälschte Getränke, welche eine der Gesundheit schädliche Mischung enthalten, verkauft oder absetzt, soll bestraft werden mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Jahren und mit einer Geldbuße von 16 bis 500 Franken.

Die verfälschten Getränke, welche im Besitze des Verkäufers oder des Debitanten sich vorfinden, sollen mit Beschlag belegt und konfiszirt werden.

Art. 475. Nr. 6. Mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Franken wird bestraft, wer verfälschte Getränke verkauft oder absetzt, welche der Gesundheit schädliche Mischungen nicht enthalten.

Art. 476. Gegen die Verkäufer und Debitanten kann unter Umständen auf Gefängniß bis zu 3 Tagen erkannt werden.

Art. 477. Die im Besitze des Verkäufers und Debitanten vorgefundenen verfälschten Getränke sollen konfiszirt und ausgegossen werden.

Außerdem bedroht noch der Art. 423 den Verkäufer, welcher den Käufer über die Natur der Waaren überhaupt täuscht, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und außerdem mit Geldbuße.

Schon die Regierung des Königreichs Holland, welchem Belgien im Jahre 1815 zugetheilt wurde, ergänzte diese strafrechtlichen Bestimmungen durch Gesetz vom 19. Mai 1829. Dieses Gesetz bestimmt in seinen drei ersten Artikeln, daß die Vermischung giftiger Stoffe mit Eßwaaren oder Getränken, welche zum Verkaufe bestimmt sind, mögen sie wirklich abgesetzt oder nur zum Verkaufe ausgestellt sein, wenn der Verkäufer oder Aussteller von der Beimischung giftiger Stoffe Kenntniß hat, mit Gefängniß von 2 bis 5 Jahren und mit Geldbuße von 200 bis 300 Gulden bestraft werden soll, während sein Art. 4 den Art. 318 des Code pénal anwendbar erklärt auf Diejenigen, welche der Gesundheit schädliche Stoffe den Eßwaaren oder Getränken beimischen, so wie auf Jeden, welcher, solche Beimischung kennend, dieselben verkäuft oder absetzt.

Auch die Regierung der letzten französischen Republik hielt die Bestimmungen des Code pénal für nicht mehr ausreichend und die Nationalversammlung nahm in den Sitzungen vom 10., 19. und 27. März

Digitized by Google

1851 ein Gesetz an, welches den Betrügereien beim Waarenverkaufe in mehr wirksamer Weise steuern sollte. Wir beschränken uns darauf, den ersten Artikel desselben, so weit er für diese Erörterung von Erheblichkeit ist, anzuführen; er lautet: Es sollen mit den im Art. 423 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen belegt werden 1) Diejenigen, welche Substanzen von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, verfälschen; 2) Diejenigen, welche Substanzen von Lebensmitteln, von denen sie wissen, daß sie verfälscht oder verdorben sind, verkaufen oder zum Verkaufe stellen. Der Erfolg dieses Gesetzes und das in Belgien hervorgetretene Bedürfniß veranlaßte die Regierung dieses Landes dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches in folgender Fassung am 17. März 1856 publizirt worden ist:

Die Kammern haben angenommen und wir bestätigen, was folgt:

Art. 1. Diejenigen, welche verfälschen oder verfälschen lassen entweder Eßwaaren oder Getränke, entweder Lebensmittel oder irgend welche Nahrungs-Substanzen, die zum Verkaufe oder zum Absatze bestimmt sind, sollen mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 50 bis 1000 Franken, oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft werden.

Art. 2. Es soll mit den im vorigen Artikel festgesetzten Strafen bestraft werden:

1) Derjenige, welcher verkauft, absetzt oder zum Verkaufe ausstellt Eßwaaren, Getränke, Lebensmittel oder irgend welche Nahrungs-Substanzen, von denen er weiß, daß sie verfälscht sind;

2) Derjenige, welcher entweder durch angeschlagene Zettel oder durch publizirte, verkaufte oder vertheilte Schriften, sie mögen gedruckt sein oder nicht, in böser Absicht Instruktionen gibt, welche geeignet sind, die Verfahrungsweisen der Verfälschung der bezeichneten Eßwaaren, Getränke, Lebensmittel oder Nahrungs-Substanzen zu erleichtern oder zu verbreiten.

Art. 3. Es soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monate und mit Geldbuße von 26 bis 500 Franken oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft werden: Derjenige, welcher in seinem Magazine, in seinem Laden oder an jedem andern Orte Eßwaaren, Getränke, Lebensmittel oder Nahrungs-Substanzen, welche zum Verkaufe oder zum Absatze bestimmt sind, hat, wissend daß sie verfälscht sind.

Art. 4. In den durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes, 318 des Strafgesetzbuches und 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1829 vorgesehenen Fällen, soll dem Schuldigen, wenn er zu einer Gefängnißstrafe von mehr als 6 Monaten verurtheilt wird, das Patent für dieselbe Zeit entzogen werden und er kann ein anderes während der Dauer der Gefängnißstrafe nicht erhalten.

Der Gerichtshof kann immer verordnen, daß das Urtheil an den Stellen, welche er bezeichnet, angeheftet und, ganz oder im Auszuge, in die Zeitungen, die er angibt, eingerückt werde, — Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 5. Die vorigen Bestimmungen sind anzuwenden, unbeschadet der härtern Strafen, welche durch das Strafgesetzbuch oder durch besondere Gesetze vorgesehen sind.

Art. 6. Diejenigen, welche, ohne die durch Art. 2 vorgesehene strafbare Absicht, verfälschte Eßwaaren, Getränke, Lebensmittel oder Nahrungs-Substanzen verkauft, absetzt oder zum Verkaufe ausgestellt haben, sollen gemäß den Art. 475 und 476 des Strafgesetzbuches bestraft werden. — Im Rückfalle kann eine Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen ausgesprochen werden.

Art. 7. Die Gerichtshöfe beider Instanzen sollen, indem sie zu einer Geldstrafe verurtheilen, verordnen, daß wenn die Zahlung in einer Frist von 2 Monaten vom Tage des contradiktorischen Urtheiles, oder, wenn das Urtheil in Abwesenheit des Verurtheilten gesprochen ist, vom Tage der Zustellung desselben nicht geschehen ist, an die Stelle dieser Geldstrafe eine Gefängnißstrafe getreten sei, welche in den durch die Art. 1, 2, 3 und 10 vorgesehenen Fällen die Zeit von einem Jahre, und in den im vorigen Artikel erwähnten Fällen die Zeit von sieben Tagen nicht übersteigen darf. — Der Verurtheilte kann sich zu jeder Zeit von dieser Gefängnißstrafe befreien, indem er die Geldstrafe bezahlt.

Digitized by Google

Art. 8. Was die zum Vortheile des Staates geschehene Verurtheilung in die Kosten betrifft, so soll die Dauer der Körperhaft durch das Urtheil ausgesprochen werden, ohne daß sie weniger als 8 Tage betragen und ein Jahr oder einen Monat, je nachdem die Gesetzverletzung ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung ist, übersteigen kann.

Nichtsdestoweniger sollen die Verurtheilten, welche ihre Zahlungsunfähigkeit in der durch die Bestimmungen über das Strafverfahren vorgeschriebenen Art nachweisen, in Freiheit gesetzt werden, nachdem sie sieben Tage festgesessen haben, insofern die Kosten 25 Franken nicht übersteigen.

Die Körperhaft wird weder ausgeübt noch fortgesetzt gegen Verurtheilte, welche ihr siebenzigstes Lebensjahr erreicht haben.

Art. 9. Die verfälschten Eßwaaren, Getränke, Lebensmittel oder Nahrungs-Substanzen, welche im Besitze des Schuldigen gefunden werden, sollen mit Beschlag belegt und konfiszirt werden.

Wenn sie zu einem zum Lebensunterhalte dienenden Gebrauche verwendet werden können, so sollen sie zur Verfügung der Wohlthätigkeits-Anstalt derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, gestellt werden; wenn nicht, so soll die Zerstörung oder das Ausgießen derselben verordnet werden.

Art. 10. In den durch die Art. 318 des Strafgesetzbuches und 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1829 vorgesehenen Fällen soll die Gefängnißstrafe 8 Tage bis 2 Jahre und die Geldbuße 50 bis 1000 Franken betragen. Diese Strafen können jede für sich oder zugleich angewendet werden.

Art. 11. Wenn zum Vortheile des Beschuldigten mildernde Umstände bestehen, so können die durch die Art. 1, 2, 3 und 10 dieses Gesetzes verkündigten Gefängniß- und Geldstrafen vermindert werden, beziehungsweise unter 8 Tage und unter 26 Franken, ohne daß sie in irgend einem Falle geringer als die einfachen Polizeistrafen sein dürfen.

Wir verkündigen das gegenwärtige Gesetz, wir verordnen, daß es versehen werde mit dem Siegel des Staates und daß es durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Laeken, den 17. März 1856.

Leopold.

Durch den König: Der Minister des Innern de Decker.

Gesehen und gesiegelt mit dem Staatssiegel. Der Justizminister A. Nothomb.

Man erkennt, daß dieses Gesetz, in Verbindung mit denjenigen, welche vorher bestanden, mit vieler Sorgfalt und wir fügen hinzu, mit großer Strenge der Fälschung aller menschlichen Nahrung entgegentritt, daß es mit Umsicht gesucht hat, die Entgehung der Strafe zu hindern, ja daß es, unter Polizeistrafe, einem jeden Verkäufer zur Pflicht macht, (Art. 6) von der Nichtverfälschung seiner Waare sich selbst Ueberzeugung zu schaffen. Wir unterwerfen uns gerne dem Urtheil, daß der Vorschlag der Ahrweiler Lokal-Abtheilung, welcher Friedrich Mohr so gewaltig erzürnte, hinter der Wirksamkeit solcher Gesetze unendlich zurückbleibt, aber wir werden beweisen, daß die Grundgedanken sich gleichen.

Der Hauptgegenstand dieses Beweises dürfte vor Allem der Begriff der „Verfälschung" sein. Wir führten schon an, was Friedrich Mohr (Seite 202) hierüber gesagt hat. „Es ist keine Verfälschung, wenn man das in reinster Form zusetzt, was schon darin ist, und darin in größerer Menge sein sollte." Er fügt noch hinzu: „Eben so gut kann man auch sagen, daß die Natur den Saft der Trauben durch zu wenig Sonnenschein mit einem Uebermaß von Säure, und einem Man-

Digitized by Google

gel an Zucker verfälsche." — Scherzet hier Friedrich Mohr, oder spricht er besonnen, im Ernste? Gestattet die schaffende Kraft der Natur auf dem Boden des Strafrechts einen Vergleich mit der Handlung des Menschen? Ist es nicht menschliche Schuld nur allein, die der Strafe des irdischen Richters anheimfällt? Doch davon sehen wir ab.

Wenn man also dem Erzeugnisse der Natur etwas hinzufügt, was seiner Art und Beschaffenheit nach bereits in diesem Erzeugnisse enthalten ist und was bei günstigerer Bildung durch die Natur in größerer Menge vorhanden sein könnte, so soll eine Verfälschung nicht existiren. Wir haben schon früher hieraus den Schluß gezogen, daß demnach jedes andere Hinzufügen als Verfälschung betrachtet werden müsse und wir können, die in überwiegender Menge stattfindende unwissenschaftliche Wein-Fabrikation als unbestritten voraussetzend, die Anwendbarkeit des Strafgesetzes wiederholt konstatiren. Allein der Begriff der strafbaren Verfälschung im Allgemeinen besteht nicht in der That des Zusatzes selbst, sondern in der diese That begleitenden Absicht. Das Naturprodukt nach dem Begriffe der Zeit wird hierbei als die Grundlage, als das Ding betrachtet, woran der Mensch seine Thätigkeit ausübt und als das Strafbare dieser Thätigkeit, wenn sie geübt wird an der Nahrung der Menschen, wird die Absicht des Gewinnes in Verbindung mit dem Mangel der Kenntniß der That seitens des Käufers d. i. die Täuschung betrachtet, möge die letztere nun in dem Sagen der Unwahrheit oder im Verschweigen der Wahrheit bestehen. — Wir stellen nun einige Aeußerungen zusammen, welche in den belgischen Kammern bei der Berathung des Gesetzes geschahen; sie werden zur Klärung der Sache genügen.

Zunächst heißt es in dem der Kammer der Volksvertreter über die Sektionsverhandlungen erstatteten Berichte:

„Man erlaubt sich seit langer Zeit Betrügereien jeder Art, welche die Qualität, die Reinheit (pureté) und selbst die Natur der Eßwaaren und der Getränke verändern. Fremde Gelehrte und mehrere unserer Mitbürger haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf die tausend Mittel gerichtet, welche durch die Verfälscher angewandt sind, um sich unzulässigen Gewinn zu verschaffen. Die Entwickelung des Handels und der Industrie, die Fortschritte der Wissenschaften und der Durst nach Gewinn machen diese Betrügereien täglich zahlreicher. Daher ist daran gelegen der Lüsternheit dieser treulosen Spekulanten ein Ziel zu setzen, welche durch die Macht ihres ansteckenden Beispiels und durch die vernichtende Konkurrenz, die sie andern machen, in gewisser Weise zur Nachahmung zwingen und häufig Diejenigen hineinziehen, welche ehrlich geblieben wären, aber in ihrem Bewußtsein nicht jenen heilsamen Widerstand finden, welcher sie bei ihrer Pflicht zurückhält. — — — — — —"

Die sechste Abtheilung der Kammer erklärte:

„Wenn der Gesetzentwurf keinen andern Zweck hat, als Denjenigen zu strafen, welcher verschweigt, daß die Lebensmittel, die er zum Verkaufe bringt, gemischte sind, und weil er dadurch den Ankäufer täuscht oder zu täuschen versucht, so nimmt die Abtheilung das Prinzip des Gesetzes an."

Der Justizminister erschien in den Sektionen und antwortete auf die über den Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen. Er hob hervor

„daß das Wort „Verfälschen" kein neues sei; es sage darüber Chauveau und Stellié: „Was ist unter verfälschten Getränken zu verstehen? Diejenigen, welche, ohne schädlich zu sein, sich nicht in ihrem natürlichen Zustande befinden und vermischt sind mit

Digitized by Google

„irgend welchen, ihrem natürlichen Zustande fremden Stoffen. So hat der Kassa-„tionshof mit Recht entschieden, daß es unmöglich sei in einem Zusatze von Wasser, „in größerer oder geringerer Menge, zu einer gewissen Quantität Wein, eine Verfäl-„schung nicht anzuerkennen. Es komme z. B. nicht darauf an, ob solche Mischungen „Wirkungen haben oder nicht; es genüge, daß der Wein gemischt worden sei mit ei-„nem fremden Stoffe, um als verfälscht betrachtet werden zu müssen. Ebenso sei es „mit Milch, welche mit Wasser vermischt worden sei; diese Mischung ist eine Verän-„derung der natürlichen Reinheit; es entsteht dadurch eine Verfälschung....."

„Es ist unmöglich eine juristische Definition der Worte verfälschen oder Verfälschung zu geben. Denn die Betrügerei versucht, sich in so manchfachen Weisen geltend zu machen, daß es gefährlich wäre, dieselben aufzählen oder eine scharfe Regel ziehen zu wollen, um zu wissen, in welchem Verhältnisse die Mischung geschehen müsse, damit eine Gesetzübertretung bestehe.

„Eine jede Art der Vermengung und Vermischung muß nicht mit Nothwendigkeit eine unter die Anwendung des Strafgesetzes fallende Verfälschung sein. Es bleibt erlaubt, Stoffe mit einander zu verbinden, um ein unschädliches Ganze und einen aufrichtigen Handelsgegenstand zu bilden; es bleibt erlaubt, Verwandlungen zu machen, welche die Wissenschaft manchmal anzeigt, vorausgesetzt, daß sie der andern Partei mit Freimuth und Aufrichtigkeit offenbart werden und daß sie nicht verderblich und nachtheilig sind. Diese Grenze darf das neue Gesetz nicht überschreiten, man würde sonst Gefahr laufen, die Fortschritte der Wissenschaft aufzuhalten und die Freiheit der Industrie und des Handels in ihrem Laufe zu beschränken. Es ist übrigens Sache des Richters zu erwägen und zu entscheiden, ob er in diesen oder jenen Thatsachen die charakteristischen Merkmale findet, welche die Verfälschung im Sinne des Strafgesetzes darstellen."

Bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten finden sich in dieser Beziehung folgende Auslassungen:

Abg. Rodenbach: Ich antworte dem geehrten Vorredner, daß die Mischungen, von welchen er gesprochen hat und welche im Interesse des Publikums liegen, von dem Augenblicke an, in welchem er sie dem Käufer angibt, nicht gegen das Gesetz verstoßen; es ist nothwendig, daß der Konsument wisse, daß das Weizenbrod, welches man ihm verkauft, mit einer andern Sache vermischt sei.

Justizminister: Ein ehrenwerthes Mitglied der Kammer hat gewollt, daß das Gesetz sich beschränke auf gewisse ungesunde Mischungen oder auf Täuschungen über die Quantität. Ich habe bewiesen, daß dieses System unzureichend wäre. Was wir verhindern wollen, das sind die verhüllten Diebstähle, welche mit Hülfe der Verfälschung der Lebensmittel ausgeübt werden. Denn vergessen wir es nicht; es ist in Wirklichkeit ein wahrhaftiger Diebstahl. Verkäuft man für Wein, was nichts ist als eine zur Hälfte mit Wasser vermischte Flüssigkeit? Verkäuft man für Milch, welche einer ähnlichen Mischung unterworfen worden ist? Es scheint mir daher, daß es nöthig ist, solcherlei Maneuver zu strafen ..... Das, was wir hemmen wollen, ist die Verheimlichung der Handlung, es ist, daß ein Händler als gut dem guten Glauben eines Käufers eine verfälschte Waare anbietet. Es ist die Verheimlichung, welche das Vergehen bildet und keineswegs ist es die That der Mischung selbst. Die Mischung an und für sich ist nicht verletzend; sie enthält keine Stoffe, welche für sich der Gesundheit schädlich sind, allein diese verändern die Natur der Waare. Indem der Kaufmann das Vertrauen des Käufers mißbraucht, macht er sich zu einem Schuldigen; wenn er dagegen demselben angibt, daß die Waare, die er verkäuft, gemischt ist, so fällt er nicht unter die Anwendung des Gesetzes. In diesem Falle täuscht er keine Person, er schadet keiner Person; er fehlt nicht. Das Gesetz ist großentheils das Werk der Kommission, welche mit der Revision des Strafgesetzbuches beauftragt ist. Diese Kommission besteht aus sehr ausgezeichneten Männern, namentlich aus Professoren des Strafrechts bei den Universitäten Gent und Lüttich, aus dem General-Advokaten, aus Mitgliedern des Kassationshofes." —

Der Justizminister sprach am folgenden Tage in der Kammer der Abgeordneten:

Digitized by Google

„Das ehrenwerthe Mitglied tritt heute zurück von der Bekämpfung, welche es gestern gegen das Gesetz erhoben hat. Ich wiederhole nochmals die Erklärung, daß der Verkäufer von dem Augenblicke an, wo er die Unreinheit (impureté Unpurheit) der Waare nicht verheimlicht, von dem Momente, daß er öffentlich anzeigt, daß er vermischte Gegenstände verkäuft, nothwendiger Weise strafrechtlichen Verfolgungen entgeht. Niemals wird das Gesetz auf Jemand angewendet werden, welcher vermischte Waaren verkäuft, indem er zugleich die stattgefundene Mischung aufrichtig angibt."

Abg. Rodenbach: Nicht allein in Frankreich hat man die Nothwendigkeit erkannt, ein neues Gesetz zu erlassen, welches bestimmt ist, die heimlichen Veränderungen, den Betrug und die betrügerischen Maneuver, welche unermeßliche Fortschritte in der Kunst, die Speisen und Getränke zu mengen und zu mischen, gemacht haben, zu verhindern. Auch in England hat das Parlament neue Maßregeln angenommen ..... Ich bestehe bei der Meinung, die ich gestern aussprach: Das Land schreit nach einem gerechten, aber strengen Gesetze..... Als man das Strafgesetzbuch (Code pénal) bearbeitet hat, hatte die Chemie noch nicht die Fortschritte gemacht, vermittelst deren man jetzt den Konsumenten täuscht, ja ich sage, betrügt.

Im Senate vertheidigte der Baron v. Selys-Longchamps den Gesetzentwurf. Der Justizminister ergriff auch hier das Wort. Er sagte:

Es ist Zeit, den skandalösen Mißbräuchen, den betrügerischen Handlungen, den wahrhaftigen Diebstählen ein Ende zu machen, welche stattfinden unter dem Deckmantel einer gewissen Freiheit des Handels, welche nichts ist, als die Freiheit der Ueberlistung..... Das Wort Verfälschung zeigt bereits an, was wir gewollt haben; es ist nicht, Denjenigen zu strafen, welcher ehrlicher Weise Stoffe vermischt, die der Gesundheit nicht schaden, wohl aber Denjenigen, welcher über die Beschaffenheit dieser Mischungen täuscht. Es handelt sich um Stoffe, welche an sich nichts Schädliches haben, welche man aber vermischt, um den Konsumenten zu täuschen. Von dem Augenblicke, wo der Fabrikant angibt, daß es ein Gemisch ist, in dem Falle ist er nicht strafbar. Er ist nur strafbar, wenn er sein Werk verheimlicht, in der Absicht eines Gewinnes, indem er die Gattung der Waare, die er verkäuft, nicht aufrichtig kundgibt.

Das Angeführte scheint uns genügend. Wir haben gezeigt, daß dem Gesetze, mit welchem der belgische Staat ein tief wurzelndes Uebel bekämpft hat, derselbe Gedanke zum Grunde liegt, wie dem Entwurf der Lokal-Abtheilung unseres Vereins. Weinbau gibt es in Belgien nicht; man begreift also leicht, daß man bei der Berathung jenes Gesetzes, den Wein nicht mehr noch heranzog. Für ein Weinbau treibendes Land sind doppelte Gründe vorhanden, weil außer den konsumirenden Bürgern der produzirende Winzer durch die verheimlichte Fälschung verletzt wird. Wäre noch Zweifel, so könnten wir uns auf das Zeugniß Thilmany's berufen, welcher sich zweimal in Briefen an uns in gleicher Weise geäußert. Daß aber die Anwendung der Erforschungen der Chemie keine Ausnahme vor dem Gesetze gefunden, geht hervor aus der ausdrücklichen Hinweisung bei den Verhandlungen des Landtags. — War das Gesetz von den gelehrtesten Männern des Landes entworfen, so ist es von eben so großer Bedeutung, daß von den Mitgliedern jeder Kammer des Landtags nur zwei dem Gesetze die Annahme versagten. — War das boshaft? war es dumm? —

Wir berühren schließlich noch einen Satz, welchen Friedrich Mohr Seite 203 ausspricht: „Ist die Handlung nicht straffällig, so kann auch ihr Verschweigen nicht bestraft werden." Die Verhandlungen des belgischen Landtags beweisen dem Verfasser den Irrthum. Doch auch das

Digitized by Google

preußische Strafrecht läßt hierüber gar keinen Zweifel. Siehe § 243. Nr. 3 und 5.

Es wäre noch übrig, die Paragraphen des preußischen Strafgesetzbuches, welche die Verfälschung der Getränke betreffen, zusammenzustellen und zu erläutern; allein dieß würde über unsere heutigen Zwecke hinausgehen.

4. Zum Schlusse.

Wer die Geschichte befragt, wird erfahren, daß die Zeiten periodisch sich ändern und mit ihnen die Dinge, die Verhältnisse, die Menschen. Eine solche Aenderung der Zeit hat für den Winzer längst schon begonnen, sie macht sich nur immer mehr fühlbar. Die richtige Lösung der Frage besteht im richtigen Kennen der Zeit und im Gebrauche der Kenntniß. Wir haben dreierlei Dinge besprochen; jedes hat große Bedeutung; allein es gibt auch noch andere, welche die Frage des Winzers betreffen; wir werden auch sie in Kürze berühren.

Wir sprachen zuerst von den Ermittelungen der Wissenschaft auf dem Gebiete des Weinbaues; es ist kein Zweifel, daß die Ausnutzung derselben vielen Vortheil herbeiführt.

Das Andere war die Bereitung des Weines. Auch hier ist die bessere Einsicht, welche bis jetzt schon erreicht ist, von großer Bedeutung, und würde sie nur beim natürlichen Weine verwerthet. Aber wir haben gesehen, daß auch die Vermehrung des Weines durch Zusatz unschädlicher Stoffe in gewisser Begrenzung nicht mehr zu den verbotenen Dingen gezählt wird.*) Daß sie Manchem zum Vortheil gereicht, bedarf nicht erst der Erwähnung; es kann sich nur darum noch handeln, den Winzer hierbei in geeigneter Weise zu betheiligen .... Wir gehen nicht näher hierauf ein; wir hegen jedoch keinen Zweifel, daß die richtige Kenntniß auf diesem Gebiete Nachtheile vermeidet und wirklichen Nutzen gewährt, wenn auch die Mohr'sche Methode, wie wir es gezeigt, in dem gepriesenen Maaße nicht Platz greift. Es scheint uns zu besserer Wohlfahrt des Winzers nothwendig, daß der Bau und die Bereitung des Weines auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung sich gegenseitig die Hand reicht.

Das Dritte, was wir besprachen, — die Erwirkung eines Gesetzes, welches verpflichtet, gekünstelten Wein (gleichviel nach welchem Systeme) dem Käufer als Kunstwein zu nennen —, ist unbestreitbar für Wein-

*) Wir wünschen keinen Anlaß zu Irrthum und Schaden zu geben, weshalb wir bemerken, daß auch bei uns nicht jegliche Mischung des Weines erlaubt ist. Aepfelsäure enthält schon der Most, besonders wenn er nicht reif ist. Aepfel sind der Gesundheit nicht schädlich; und doch gibt es Fälle, in welchen der Zusatz von Aepfelwein mit harter Strafe belegt ist. Die anwendbaren §§ des Strafgesetzbuches lauten: § 241. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug. § 242. Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate und zugleich mit Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thaler bestraft..... § 345. Nr. 5. Mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer verfälschte Getränke feil hält.

Digitized by Google

bau und Winzer von großem Gewinn; begründet in Sitte und Recht, verletzt es in keinerlei Hinsicht; zur Erhaltung des „natürlich-edelu Ahrbleicherts“ bedarf es solches Gesetzes.

Es bleibt uns nunmehr noch übrig, Einiges hier zu erwähnen, was mit der Frage des Winzers in engster Verbindung steht: Begründung neuen Kredites, Verbindung zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke, die Weinsteuer. Von der Abnahme des Kredites der Winzer haben wir eingangs gesprochen; des Kredites aber bedarf es zuerst und zumeist für die Besserung der Lage des Winzers. Wir theilen die Ansicht, welche der Landrath des Kreises in der Kreis-Statistik bekennt: „Die endliche Errichtung der Sparkasse wird einem der fühlbarsten und dringendsten Bedürfnisse abhelfen, hauptsächlich deshalb, weil nach den Statuten Beträge bis zu $^2/_3$ der Gesammt-Einlagen auf Handscheine mit Bürgschaft aus derselben verliehen werden können .... Ueberhaupt ist der Real-Kredit entweder seit Jahren und zwar sehr häufig schon erschöpft oder die Voraussetzungen fehlen. Aus diesem Grunde wird das Bedürfniß einer Kreditkasse, aus welcher der geringe Mann leicht, schnell und ohne Kosten kleinere Beträge gegen Handschein mit Bürgschaft erhalten kann, lebhaft empfunden, namentlich da auch der Personal-Kredit, sofern er die Beschaffung von baarem Gelde betrifft, nur gering ist.“

Wir fügen nichts weiter hinzu; wir können nur staunen, daß der Betrieb einer Sache, die auch der Landrath des Kreises für nützlich und nöthig erkennt, seit Jahren im Werk ist, ohne den Abschluß zu finden, während dieselbe in andern Kreisen längst schon besteht.

Vereine zu gemeinsamem Handeln, sei es zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs, nach dem Systeme, welches Schulze (Delitzsch) so vielfach in's Leben geführt hat, gehören zum Fortschritt der Zeit und auch zum Gedeihen des Winzers. Die bloße Andeutung möge an dieser Stelle genügen.

Was endlich die Weinsteuer betrifft, beschränken wir uns bei dieser viel besprochenen Sache auf zwei für den Winzer besonders erhebliche Punkte.

Daß nur in Preußen außer der Grundsteuer und der auch mit Rückcht auf diese bemessenen Klassen- und Einkommensteuer, eine Weinsteuer, als Produktionssteuer, d. h. als eine Abgabe besteht, welche vom Reinertrage des Grundstücks erhoben wird, setzen wir als bekannt voraus. Daraus ergibt sich vor Allem, daß der preußische Winzer in keinem Lande der Welt, selbst wo ein gleicher Zollsatz für Alle oder gar gänzliche Freiheit des Handels besteht, mit Andern die gleichen Vortheile genießt. Sein Wein trägt allezeit Weinsteuer, sein Wein ist allezeit theurer, sein Verdienst ist allezeit kleiner, als eines andern Winzers, wenn beider Produkte in demselben Ausland verzehrt werden. Nehmen wir Belgien an, wo nach Ausführung des neuen Vertrages der preußische Wein beim Eingang dem französischen gleichsteht: Der preußische Wein erscheint mit der Weinsteuer belastet, welche der Winzer bezahlt hat, wogegen der andere, frei von jeglicher Last, an die Grenze gebracht wird.

Digitized by Google

Gleichheit würde nur dann sein, wenn man dem preußischen Winzer bei der Ausfuhr über die Grenze die bezahlte Weinsteuer zurückgäb.

Ein anderer Umstand jedoch macht die Weinsteuer völlig unhaltbar. Weinsteuer trifft nur das Erzeugniß des Weinstocks; Bereitung des Weines in anderer Weise ist nicht mit Steuer belegt, weil man bei ihrer Errichtung die Wein-Fabriken nicht kannte. Wer also im Osten des Landes Wein fabrizirt, entrichtet keinerlei Weinsteuer, während im Weinland der Winzer die Steuer bezahlt. Setzt der Winzer den Trauben andere Stoffe hinzu, so muß er den mehr gewonnenen Wein in gleicher Weise versteuern, wenn er den Zusatz beim Amte nicht angibt. Es folgt, daß er ungünstiger steht, als jeder Andere, der Wein macht; dem Gesetz ist, im Laufe der Zeit, die Grundlage entschwunden: Die Wein-Fabriken sind frei und haben freie Bewegung, — der Winzer dagegen versteuert jede Vermehrung des Weines oder sieht sich in seiner Bewegung durch die Gesetze beschränkt, durch die Aufsicht der Behörden gehemmt. Wenn man die Weinsteuer nicht aufhebt und die Fabrikationen begünstigt, so ist schon hierin allein der Rückgang des Winzers begründet. — Wollten alle die Winzer, nach Friedrich Mohr, ihre Weingewinne im Herbste vermehren, das Mehr nicht versteuern und nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren, so würde die zehnfache Zahl der Beamten nicht reichen, die Aufsicht nach Vorschrift zu führen; die Beachtung der hierfür gegebenen Fristen hemmte inzwischen alle Geschäfte der Winzer und raubte faktisch dem Gesetze die Geltung.

Wir kommen zum Schlusse. Was wir zur „Abwehr" geschrieben, das möge man uns nicht verargen; der Angriff gegen Alle, welche mit uns und durch uns in ehrlichster Weise für den bedrängten Winzer gekämpft, bedurfte der Abwehr.

Was nun das Uebrige angeht, das wir zur Lösung der Frage des Winzers und Weinbaus gesagt, so sind wir darauf gefaßt, daß unsere Worte verhallen. Es ist uns bekannt, was Neigung, Gewohnheit, Mißtrauen und Trägheit zu hemmen und hindern vermögen; es ist uns bewußt, daß der Mangel an Bildung des Geistes der Erkenntniß häufig im Weg steht und es ist uns nicht fremd, was Leidenschaft jeglicher Art zu wehren vermag.*) — — Uns ist es genügender Lohn, wenn, was wir schrieben, zur Klärung nur Einiges beiträgt; denn durch die Klärung der Frage ist ihre Lösung bedingt.

Lantershoven, im Februar—März 1864.

Franz Bresgen,

Direktor der Lokal-Abtheilung Ahrweiler des landw. Vereins für Rheinpreußen.

---

*) Die Wahrheit zu suchen, gilt wohl als Verdienst; die Wahrheit zu sagen, bringt häufig Verdruß.

Digitized by Google

Digitized by Google